



Gemeinde Himmelstadt

Bekanntmachung

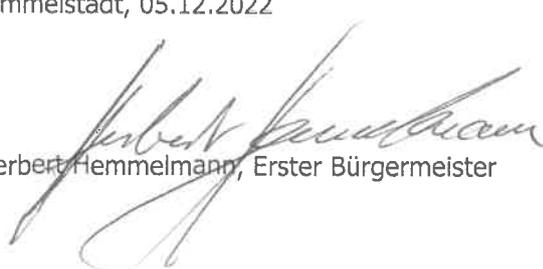
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Brückenstraße

Die Gemeinde Himmelstadt beabsichtigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2022 die Einziehung des südlichen Endabschnitts der Ortsstraße Brückenstraße (Teilfläche der Flurnummer 8070/2 der Gemarkung Himmelstadt): Der einzuziehende Straßenabschnitt ist ca. 37 Meter lang. Er beginnt am Eingangsbereich des bestehenden Kindergartengebäudes und endet am südlichen Bauende auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze von Flurnummer 8060. Die Einziehung soll zum Zeitpunkt der Sperrung erfolgen.

Die erforderliche Kindergartenerweiterung (Kinderkrippe) soll in der Brückenstraße möglichst nah am bestehenden Kindergarten erfolgen. Durch die räumliche Nähe zum bestehenden Kindergarten ist ein gefahrloser Wechsel zwischen den beiden Gebäuden und die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen auf kurzem Weg und ohne die Gefahren einer Querung der öffentlichen Straße möglich. Hierzu ist es erforderlich, die Brückenstraße im südlichen Endbereich (Teilfläche Flurnummer 8070/2) zur Überbauung um ca. 37 Meter zu verkürzen. Der Schulparkplatz und das angrenzende Außenbereichsgrundstück können weiterhin über den Weg Flurnummer 8080/2 angefahren werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bekanntgemacht. Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten vom 12.12.2022 bis 13.03.2023 innerhalb der Geschäftszeiten aus bei der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Straße 26, Neubau 2. OG, Zimmer 29, 97225 Zellingen. Während der Dauer der Auslegung können Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-zellingen.info eingesehen werden.

Himmelstadt, 05.12.2022

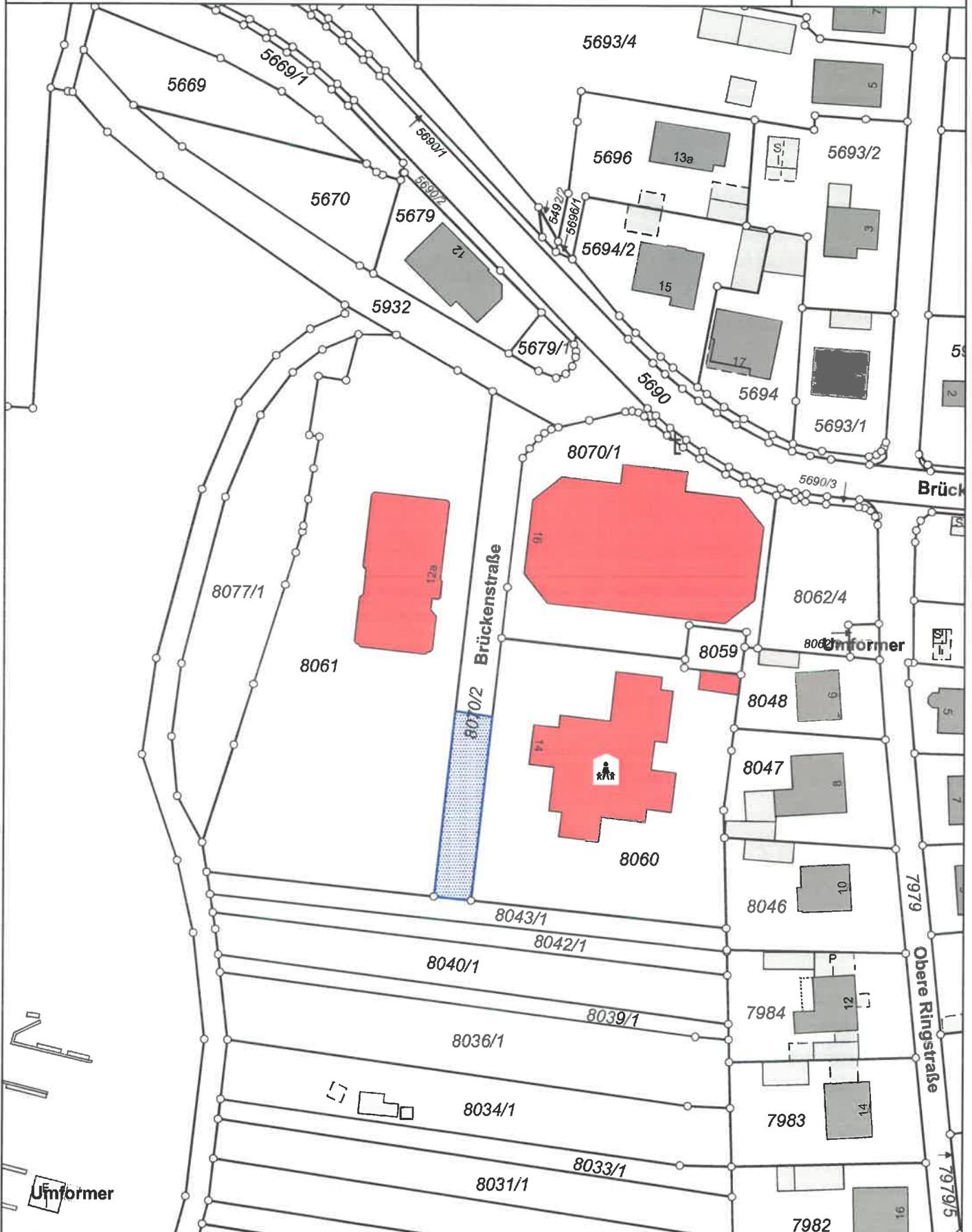

Herbert Hemmelmann, Erster Bürgermeister



Datum: 29.11.2022

Gemarkung(en): Himmelstadt (652)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

